

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie:	Frau Bandke	Frau Sindermann
Telefon (0202):	563-4327	563-6724
E-Mail:	parkausweise@stadt.wuppertal.de	
Zimmer:	C-471	
Sprechzeiten:	nach Vereinbarung	

Informationsblatt

**Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen mit
beidseitiger Amelie, Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen
(= Contergan-Geschädigte)
(blauer EU-Parkausweis mit Parksonderregelung in der Bundesrepublik Deutschland)**

Der auf den nachfolgenden Seiten näher beschriebene „Parkausweis“ wird für schwerbehinderte Personen mit Hauptwohnsitz in Wuppertal ausgestellt.

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Erteilung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 03.02.2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 6, S. 150) wurde der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen, die die besonders gekennzeichneten „Behindertenparkplätze“ benutzen dürfen, erweitert.

Welche Personen können den Parkausweis beantragen

- Schwerbehinderte mit beidseitiger Amelie (Fehlen beider Arme)
- Schwerbehinderte mit Phokomelie (Hände und/oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an)
- Schwerbehinderte mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen (völliger Funktionsverlust der Arme inklusive der Schulter- und Ellbogengelenke)

Für die Ausstellung erforderliche Unterlagen

- Unterschriebener Antrag
- Fotokopie Feststellungsbescheid des Sozialamtes, aus dem die Schädigung hervorgeht
- Fotokopie gültiges Ausweisdokument mit aktueller Anschrift oder Fotokopie ungültiger Personalausweis mit schriftlicher Bestätigung über die Befreiung von der Personalausweispflicht
- Aktuelles Passbild im Original (wird bei Ablehnung zurückgeschickt).

Der Antrag kann formlos schriftlich gestellt werden.

Geben Sie bitte an, dass es sich um einen Antrag für einen „Parkausweis für Contergan-Geschädigte“ handelt. Ein Antragsformular steht unter „Links und Downloads“ zur Verfügung.

Postanschrift: Stadt Wuppertal, Abteilung 104.11, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

Gebühren

15 Euro

Weiteres Verfahren

Das Ressort Straßen und Verkehr leitet den Antrag weiter an das Sozialamt, Team Schwerbehindertenrecht. Dieses prüft anhand vorhandener Unterlagen in der Schwerbehindertenakte, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Parkausweises vorliegen.

Nach erfolgter Prüfung erhält das Ressort Straßen und Verkehr schriftlichen Bescheid über die Entscheidung, allerdings ohne Kenntnis darüber, auf welcher Grundlage die Entscheidung des Sozialamtes beruht.

Antragstellerin bzw. Antragsteller erhalten postalisch entweder den Parkausweis oder einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.

Art des Parkausweises

Der Parkausweis ist personengebunden ausgestellt.

Das bedeutet, wenn mit dem Parkausweis geparkt wird, muss die Person, für die der Parkausweis ausgestellt wurde, mit anwesend sein.

Was ist bei der Nutzung des Parkausweises zu beachten

Der Parkausweis ist beim Parkvorgang im Original im Sichtbereich der Frontscheibe des jeweiligen Fahrzeuges so auszulegen, dass Gültigkeitsdauer und Ausweisnummer zu erkennen sind.

Die zum Parkausweis ausgestellte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ist im Original mit zu führen und bei Verlangen den zu Kontrollen befugten Personen auszuhändigen.

Das Auslegen von Fotokopien von Parkausweis oder Ausnahmegenehmigung ist nicht gestattet.

Parkmöglichkeiten mit dem Parkausweis in der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Parkausweis können die Person, für die der Parkausweis ausgestellt wurde, und der jeweils befördernde Fahrzeugführer mit einem Kraftfahrzeug an folgenden Stellen parken:

- auf den allgemeinen Behindertenparkplätzen (Zeichen 314-10 oder 314-20 StVO mit Zusatzbeschilderung 1044-10 StVO „Rollstuhlsymbol“).
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen. Bitte beachten Sie die Ausführungen unter „Parksonderregelung“.

Parken Sie nicht in eingeschränkten Haltverböten mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“ „Dienstfahrzeuge ...“.

- im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen. Bitte beachten Sie die Ausführungen unter „Parksonderregelung“.
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus.
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeiten.
- gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen. Bitte beachten Sie die Ausführungen unter „Parksonderregelung“.
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Grundsätzlich können die Parkerleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Parksonderregelung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die Person, für die der Parkausweis ausgestellt wurde, gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht.

Das bedeutet faktisch die Befreiung von der Pflicht zur Benutzung einer Parkscheibe.

Dies wird auf dem Parkausweis durch den Klammerzusatz (VwV-StVO zu § 46 StVO-Rn. 135) dokumentiert.

In welchen Ländern wird der Parkausweis anerkannt

(Änderungen vorbehalten):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Die Parkmöglichkeiten in diesen EU-Ländern erfragen Sie bitte vor Ort.

Wie lange ist der Parkausweis gültig

Die Gültigkeit des Parkausweises richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

Die maximale Gültigkeit beträgt 5 Jahre.